

93.3195

Motion WAK-SR 93.117
Haftpflichtversicherung für
Motorfahrzeuge. Revision der
Tarifkontrolle

Motion CER-CE 93.117
Assurance-responsabilité civile pour
véhicules automobiles. Révision du
contrôle des tarifs

Wortlaut der Motion vom 2. April 1993

Der Bundesrat wird beauftragt, so schnell wie möglich eine Revision der Tarifkontrolle in der Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge vorzulegen, und dies unabhängig von einer allgemeinen Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Texte de la motion du 2 avril 1993

Le Conseil fédéral est chargé de présenter une révision aussi rapide que possible du contrôle des tarifs de l'assurance-responsabilité civile pour véhicules automobiles, et cela indépendamment d'une révision plus générale de la loi fédérale sur la surveillance des institutions d'assurance privée.

Jagmetti, Berichterstatter: Herr Zimmerli hat schon auf diese Motion hingewiesen, welche ich mir noch kurz zu begründen erlaube. Was mit dieser Motion angestrebt wird, ist ein Schritt in Richtung dritte Richtlinie.

Die dritte Richtlinie muss von den EG-Mitgliedstaaten per 1. Januar 1994 in Landesrecht umgesetzt werden, mit Inkrafttreten per 1. Juli 1994. Ich bin nun der Meinung, dass wir einen Schritt in Richtung dritte Richtlinie tun sollten, dass wir aber sehr sorgfältig vorgehen und prüfen müssen, welche Konsequenzen das für unsere schweizerische Motorfahrzeugversicherung hat.

Denken Sie an die Probleme, die wir bei den nichtversicherten Fahrzeugen usw. haben. Wir haben eine ganze Reihe von Anpassungen vorzunehmen. Die Deregulierung muss von solchen Anpassungen begleitet sein.

Wenn die Kommission Ihnen nun vorschlägt, in diesem Bereich den Schritt in die Richtung der dritten Richtlinie zu tun, so macht sie das ganz bewusst, ohne ein bestimmtes Datum anzugeben, weil sie die Neuerung zwar wünscht, sich aber durchaus bewusst ist, dass das nicht von heute auf morgen geschehen kann und dass dazu sehr sorgfältige Abklärungen notwendig sind. Sie werden mit mir einverstanden sein: Wenn wir Deregulierung wollen, so wollen wir nicht ungedeckte Schäden, und wir wollen keine Risiken für die Personen eingehen, die bei einem Unfall verletzt werden oder andere Schäden erleiden könnten. Also geht es darum, hier eine sorgfältige Planung durchzuführen und diese dann in die Tat umzusetzen.

Diesen Weg zur dritten Richtlinie möchten wir weisen, sobald als möglich, aber ohne extreme Hetze, damit er sorgfältig erarbeitet wird.

Bundesrat **Koller**: Nach dem, was ich bereits beim Eintreten zur Intervention von Herrn Zimmerli gesagt habe, kann ich mich kurz fassen.

Wir sind bereit, diese Motion anzunehmen. Das bedeutet, dass die völlige Liberalisierung des Einheitstarifes bei den Massenrisiken gesondert im normalen, ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gelöst wird. Wir sind uns bewusst, dass es hier für die betroffenen Versicherungsgesellschaften noch einige heikle Probleme zu lösen gibt. Es ist nicht nur die EDV, sondern: wenn der Bundeseinheitstarif wegfällt, werden die Versicherungsgesellschaften eine eigene Tarifierung aufstellen müssen. Damit ist auch eine wesentliche Mentalitätsänderung verbunden: mehr Wettbewerb, unterschiedliche Tarife, andererseits nicht mehr dieser ganze Rechtsmittelapparat,

wie er heute gegenüber Verfügungen meines Bundesamtes in bezug auf diese Einheitstarife besteht. Schon vorher habe ich daher gesagt, wir würden das sorgfältig vorbereiten. Vor 1995 wird das jedenfalls nicht möglich sein. Ich betone noch einmal: frühestens am 1. Januar 1995.

Ueberwiesen – Transmis

93.118

Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über die Kautionen der ausländischen
Versicherungsgesellschaften.
Aenderung

Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur les cautionnements
des sociétés d'assurances étrangères.
Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
 Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Jagmetti, Berichterstatter: Ich erlaube mir, dieses und das nachfolgende Gesetz, nämlich das Sicherstellungsgesetz, gemeinsam zu behandeln, weil sie nämlich miteinander verknüpft sind. Wir haben heute ein System der Kautions für ausländische Lebensversicherungsgesellschaften und ein System der Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen für schweizerische Versicherungsgesellschaften nach einem anderen System. Der Kern der Aenderung beider Gesetze besteht darin, dass wir für schweizerische Niederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften das gleiche Sicherstellungssystem wie für schweizerische Versicherungsgesellschaften einführen wollen. Wir würden also die Kautions aufheben und dafür auf die schweizerischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften die Sicherstellungsregeln anwenden. Der Reziprozitätsvorbehalt hätte zur Folge, dass für die ausländischen Niederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften das gleiche System gelten würde. Ich darf bei dieser Gelegenheit doch bemerken, dass diese ausländischen Niederlassungen schweizerischer Lebensversicherungsgesellschaften wirtschaftlich viel bedeutender sind als die schweizerischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften. Es liegt also auch in unserem Interesse, dass wir hier eine möglichst vereinfachte und eine international gültige Ordnung haben; das können wir aber nur erreichen, wenn wir auch Gegenrecht erhalten, und das ist in diesem Zusammenhang für uns von besonderer Bedeutung. Ich glaube, dass wir beide Vorlagen miteinander behandeln können. Ich habe sonst keine Bemerkungen mehr, auch nicht zum Sicherstellungsgesetz.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.119

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)**
**Bundesgesetz
über die Sicherstellung von Ansprüchen
aus Lebensversicherungen inländischer
Lebensversicherungsgesellschaften.
Aenderung**
**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)**
**Loi fédérale sur la garantie
des obligations assumées
par les sociétés d'assurances sur la vie.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Präsident: Der Berichterstatter hat zu diesem Geschäft bereits Stellung genommen (vgl. Geschäft 93.118).

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.120

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)**
**Direkte Lebensversicherung.
Bundesgesetz**
**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)**
**Assurance directe sur la vie.
Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Jagmetti, Berichterstatter: Hier haben wir ein neues Gesetz. Ein solches gibt es noch nicht. Wir schaffen ein zusätzliches Gesetz in unserer Gesetzessammlung. Dieses Lebensversicherungsgesetz regelt aber nicht den Abschluss von Lebensversicherungen, also nicht den Lebensversicherungsvertrag – der bleibt dem Versicherungsvertragsgesetz unterstellt –, sondern das Gesetz betrifft die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Lebensversicherer in der Schweiz. Es sind Anpassungen notwendig, und es ist vor allem die Frage zu regeln, wie es sich mit schweizerischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften verhält, seien es solche aus einem Land, mit welchem wir einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben, seien es Gesellschaften aus einem anderen Land. Hier sind die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Es geht im wesentlichen um die Anpassung an die Niederlassungsfreiheit und an die begrenzte Dienstleistungsfreiheit.

Wir haben die Niederlassungsfreiheit für die Schadenversicherung in einem Gesetz vorgesehen, das ihr gemäss unserem bilateralen Abkommen mit der EG Rechnung trägt. Bei der Lebensversicherung haben wir den Schritt zur Niederlassungsfreiheit aber weder in einem Vertrag mit der EG noch in einem Gesetz getan. Wir würden hier also die beiden Schritte tun – Niederlassungsfreiheit und begrenzte Dienstleistungsfreiheit –, aber das Ganze nur im Zusammenhang mit der entsprechenden Reziprozität.

Ich weise noch darauf hin, dass Sie Bestimmungen finden, die anspruchsvolle Regelungen enthalten; ich weise Sie auf die Artikel 4 bis 6 hin: Mindestkapital; Solvabilitätsspanne und Garantiefonds; Organisationsfonds. Wir kennen heute schon solche Bestimmungen. Sie würden hier angepasst. Das alles tönt fürchtbar technisch, ist aber letztlich etwas, das den einzelnen Versicherten ausserordentlich stark betrifft. Es gibt ihm die Gewähr, dass die Mittel auch da sind, um die Versicherungsleistungen auszurichten, auf die er Anspruch hat.

Ich glaube, dass wir diese Vorlage auch in globo behandeln können, es sei denn, Sie möchten auf einzelne Bestimmungen näher eintreten.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–19
Titre et préambule, art. 1–19

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Bundesgesetz über die Kautionen der ausländischen Versicherungsgesellschaften. Aenderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur les cautionnements des sociétés d'assurances étrangères. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.118
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1993 - 14:00
Date	
Data	
Seite	243-244
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 715

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.